

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am
7. September 1989

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 5 RJ 35/88

.....,

Klägerin, Revisionsklägerin und
Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Hannover,
Laatzen, Lange Weihe 2,

Beklagte, Revisionsklägerin und
Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom
7. September 1989 in Berlin durch den Vorsitzenden Richter **B u r g e r**, die Richter
B o r g o l t e und Prof. Dr. **B a l t z e r** sowie die ehrenamtlichen Richter **B r a u n**
und **B i s w a n g e r**
für Recht erkannt:

Auf die Sprungrevision der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Lüneburg
vom 28. April 1988 aufgehoben. Die Klage wird in vollem Umfang abgewiesen.

Die Sprungrevision der Klägerin gegen dieses Urteil des Sozialgerichts wird zurück-
gewiesen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits nicht zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die Klägerin erstrebt eine höhere Rente als das von der Beklagten mit Bescheid vom 1. Juli 1986 festgestellte Altersruhegeld, weil die Kindererziehungszeiten in der Rentenberechnung nicht richtig berücksichtigt worden seien.

Die Klägerin ist am 10. März 1921 geboren. Sie hat zwei Kinder. Der Sohn W. ist am 25. Juli 1951 und die Tochter S. am 14. Juni 1953 geboren. Die Beklagte rechnete im Bescheid vom 1. Juli 1986 Kindererziehungszeiten wie folgt an:

1.8.1951 - 6.1.1952	5 Monate,
7.1.1952 - 6.7.1952	26 Wochen, mit freiwilligen Beiträgen,
7.7.1952 - 31.7.1952	4 Wochen,
29.6.1953 - 16.8.1953	7 Wochen, mit freiwilligen Beiträgen,
17.8.1953 - 27.9.1953	6 Wochen, mit freiwilligen Beiträgen,
28.9.1953 - 3.1.1954	14 Wochen,
4.1.1954 - 4.7.1954	26 Wochen, mit freiwilligen Beiträgen.

Die in die Kindererziehungszeiten fallenden 65 freiwilligen Wochenbeiträge gehören sämtlich zur Klasse II und ergeben insgesamt 15,60 Werteinheiten. Im Bescheid vom 1. Juli 1986 wurden die Kindererziehungszeiten wie folgt bewertet:

"Für mit Zeiten der Kindererziehung zusammentreffende Beitrags-, Ersatz-, Ausfall- und Zurechnungszeiten ist mindestens der Wert von monatlich 6,25 oder wöchentlich 1,44 zu berücksichtigen. Erhöhung für Beiträge bis 31.12.1964

65 Wochen mal 1,44 =	93,60	
bewertet wurden	15,60	
Erhöhung		78,00
Zeiten der Kindererziehung bis 31.12.1964		
18 (Wochen)	1,44	25,92
5 (Monate)	6,25	31,25"



Der Widerspruch der Klägerin gegen den Bescheid vom 1. Juli 1986 blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 2. Januar 1987).

Vor dem Sozialgericht (SG) hat die Klägerin begehrt, für die Zeiten der Kindererziehung insgesamt 140,64 Werteinheiten sowie 24 Kalendermonate zu berücksichtigen. Das SG hat die Beklagte verurteilt, für die Zeiten der Kindererziehung insgesamt 140,64 Werteinheiten zu berücksichtigen und im übrigen hat es die Klage abgewiesen (Urteil vom 28. April 1988). Zur Begründung hat das SG ausgeführt, die wöchentliche Anrechnung von 1,44 Werteinheiten bedeute im Vierteljahr für die Versicherten ein Defizit von 3/100 Werteinheiten. Auf zwei Jahre Kindererziehungszeiten bezogen ergäben sich insgesamt 150 Werteinheiten. Davon seien für freiwillig entrichtete Beiträge Werteinheiten in Höhe von 9,36 abzuziehen. Hingegen seien die anrechnungsfähigen Versicherungsjahre von der Beklagten richtig ermittelt worden.

Dieses Urteil haben die Klägerin und die Beklagte mit wechselseitiger Zustimmung mit der vom SG zugelassenen Sprungrevision angefochten.

Nach Ansicht der Klägerin muß beim Zusammentreffen von Beitrags- und Kindererziehungszeiten in einem Kalendermonat dieser angerechnet werden und die Beitragswochen dürfen nicht berücksichtigt werden.

Die Klägerin beantragt,

unter Abänderung des Urteils des SG Lüneburg vom 28. April 1988 und unter Änderung des Bescheides der Beklagten vom 1. Juli 1986 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Januar 1987 die Beklagte zu verurteilen, die Kindererziehungszeiten mit 24 Kalendermonaten zu berücksichtigen.

Die Beklagte beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des SG Lüneburg vom 28. April 1988 die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, die auf die Kindererziehungszeiten entfallenden 24 Kalendermonate seien insgesamt mit 150,77 Werteinheiten - 135,17 für Kindererziehungszeiten und 15,60 für freiwillige Beiträge - bewertet worden.

Die statthafte Sprungrevision der Klägerin ist nicht begründet, jedoch die der Beklagten.

Nach § 1251a Abs 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) sind Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986 in den ersten 12 Kalendermonaten nach Ablauf des Monats, in dem das Kind geboren ist, anzurechnen. In § 1250 Abs 1 RVO sind unter c) "Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986 nach § 1251a" als anrechnungsfähige Versicherungszeiten aufgeführt. Abs 2 Sätze 1 und 2 des § 1250 RVO enthalten eine Regelung darüber, wie Wochenbeiträge in Monate umzurechnen sind. Satz 3 der genannten Vorschrift bestimmt dann, daß die Sätze 1 und 2 für Ersatzzeiten, die an entrichtete Wochenbeiträge anschließen, entsprechend gelten. Die Klägerin ist der Ansicht, Kindererziehungszeiten dürften nur in Form von Kalendermonaten angerechnet werden, da in § 1251a Abs 1 Satz 1 RVO nur von solchen die Rede sei und die Umrechnungsregelung in § 1250 Abs 2 RVO nur für Beitrags- und Ersatzzeiten, nicht aber für solche der Kindererziehung gelte. Diese Ansicht der Klägerin, die schon das SG nicht als zutreffend angesehen hat, wird auch vom erkennenden Senat nicht geteilt.

Die Bewertung anrechenbarer Kindererziehungszeiten vor dem 1. Januar 1986 hat nach § 1255a Abs 5 RVO zu erfolgen. Sofern sie nicht mit bewerteten Beitrags-, Ersatz-, Ausfall- oder Zurechnungszeiten zusammentreffen, ist der Wert 6,25 zugrunde zu legen (Satz 1). Die Werte für die genannten Zeiten einschließlich der Beitragszeiten, die mit Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986 zusammentreffen, sind nach Satz 2 auf den Wert 6,25 anzuheben. Wie der 4. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) bereits im Urteil vom 1. September 1988 (SozR 2200 § 1255a Nr 20) ausgeführt hat, bedeutet dies zum einen, daß vorrangig die anderen Zeiten bewertet und gegebenenfalls auf 6,25 angehoben werden, und zum anderen, daß - wenn die primär bewerteten Zeiten bereits mindestens den Wert 6,25 je Monat erreicht haben - eine weitere Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten ausgeschlossen ist. Kindererziehungszeiten seien also nur subsidiär iS einer Auffüllung der Rentenanwartschaft anzurechnen, wenn die Versicherungsbiographie in der Zeit der Kindererziehung während des ersten Lebensjahres bis zum Wert 6,25 je Monat eine Lücke aufweise. Vorrangig sind also die von der Klägerin entrichteten Beiträge zu bewerten. Unter Beitragszeiten iS des § 1255a Abs 5 RVO fallen auch freiwillige Beiträge (so BSG aaO). Auch hat der 4. Senat des BSG (aaO) bereits entschieden, daß die gesetzliche Regelung in § 1255a Abs 5 RVO nicht verfassungswidrig ist. Dieser Rechtsprechung schließt sich der erkennende Senat an.



Da es sich im Falle der Klägerin um Wochenbeiträge handelt, wird der Vorschrift des § 1255a Abs 5 Satz 2 RVO nur entsprochen, wenn die - niedrigen - Wochenbeiträge auf einen Wert angehoben werden, der 6,25 im Monat entspricht. Zwangsläufig müssen also den Wochenbeiträgen die entsprechenden Wochen aus der Kindererziehungszeit gegenübergestellt werden. Einer Regelung, wie sie § 1250 Abs 2 RVO enthält, bedarf es nicht; denn die Zahl der Monate, für die Kindererziehungszeiten in Betracht kommen, steht fest. Bei der Umrechnung der angehobenen Beitragswochen ist dann nach der genannten Vorschrift zu verfahren. Der von der Klägerin eingeschlagene Weg, Beitragswochen, die nicht mit vollen Kalendermonaten der Kindererziehungszeit zusammenfallen, unberücksichtigt zu lassen, stellt die vom Gesetz vorgeschriebene Rangfolge auf den Kopf. Beitragszeiten können nicht unberücksichtigt bleiben. Im übrigen hätte die Ansicht der Klägerin zur Konsequenz, daß Beiträge, die höher sind als der für Kindererziehungszeiten vorgesehene Wert von 6,25 je Monat, gegebenenfalls nicht angerechnet würden und zu einer Verschlechterung infolge der Kindererziehungszeit führten. Das würde dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung bezüglich der Erziehungszeiten widersprechen. Die Sprungrevision der Klägerin war daher zurückzuweisen.

In der Frage, wie die bewerteten freiwilligen Beiträge der Klägerin, die mit Zeiten der Kindererziehung zusammentreffen, anzuheben sind, mußte die Sprungrevision der Beklagten Erfolg haben. Das SG hat es in seinen Entscheidungsgründen auf den Zeitraum eines Vierteljahres abgestellt. Drei Monate zu je 6,25 Werteinheiten ergäben 18,75. 13 Wochen mit den von der Beklagten angesetzten 1,44 hingegen nur 18,72 Werteinheiten. Das ist zutreffend. Zuzustimmen ist dem SG auch darin, daß der Klägerin an Kindererziehungszeiten insgesamt 24 Monate zu je 6,25, insgesamt also 150 Werteinheiten zustehen. Warum das SG jedoch von diesen 150 nur 9,36 Werteinheiten für die freiwilligen Beiträge abgezogen hat, obwohl diese mit 15,60 Einheiten bewertet worden sind, ist nicht ersichtlich. Die Klägerin nennt den Wert von 9,36, weil sie freiwillige Beiträge unberücksichtigt läßt. Das ist aber mit § 1255a Abs 5 RVO - wie bereits ausgeführt - nicht zu vereinbaren. Zieht man von 150 besagte 15,60 ab, so ergeben sich 134,40 Werteinheiten, angerechnet sind der Klägerin aber für Kindererziehungszeiten 135,17, um die die freiwilligen Beiträge angehoben worden sind. Streitgegenstand ist, ob im angefochtenen Bescheid das Altersruhegeld der Klägerin zu niedrig festgestellt worden ist und ob ihr eine höhere Rente zusteht. Da die Werte für die Beitragszeiten, die mit den Kindererziehungszeiten zusammentreffen,



insgesamt auf den Wert von 150 - genau 150,77 - angehoben worden sind, ist die Klägerin durch den angefochtenen Bescheid nicht beschwert.

Obwohl die Beklagte teilweise bei den Zeiten der Kindererziehung mit einem Wochenwert von 1,44 gearbeitet hat, der nur einem Monatswert von 6,24 und nicht den geforderten 6,25 entspricht, hat die Klägerin das ihr vom Gesetz Zugebilligte erhalten. Das läßt sich dadurch erklären, daß die Beklagte infolge der Wochenbeiträge ihrer Berechnung einen etwas längeren Zeitraum als 24 Monate zugrunde gelegt hat. So begann eine Beitragswoche bereits am 29. Juni 1953, die Kindererziehungszeit aber erst am 1. Juli 1953. Sie endete mit dem 30. Juni 1954. Angehoben worden ist aber noch die Beitragswoche bis 4. Juli 1954. Dadurch ist das oben aufgezeigte Defizit von 0,01 ausgeglichen worden. Auf die Sprungrevision der Beklagten mußte daher das angefochtene Urteil aufgehoben und die Klage in vollem Umfang abgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)